

buche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production gegeben worden sind, erlöschen weder durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, noch dadurch, daß das mit solchen Vorschüssen belastete Bergbaurecht von seinem Inhaber freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, sondern der Ersterer oder spätere Wiederaufnehmer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergbaurechtes mit zu übernehmen.

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt jedoch in Ansehung solcher Vorschüsse dasselbe, was nach § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Auszuge und der Leibrente gilt.

### § 56.

#### Ordnung im Concurse.

Die Berichtigung der von dem Bergwerkseigenthümer contrahirten Bergschulden aus dem Erlöse des Bergwerkseigenthums erfolgt bei entstehendem Concurse der Gläubiger oder bei der Unzulänglichkeit des Bergwerkseigenthums nach Befriedigung der etwa vorhandenen Vindicanten und Separatisten und nach Tilgung der Concurskosten, in nachstehender Ordnung:

- 1) die Besoldungen und Löhne der Werksbeamten, Officianten und Arbeiter;
- 2) die an den Staat zu entrichtenden Abgaben;
- 3) die Reallasten;
- 4) die Beiträge und Leistungen, welche die Bergwerkseigenthümer an Knappschafts- und ähnliche Unterstützungscassen, an Stölln, an gemeinschaftliche Betriebs-, Wirthschafts- oder Unterstützungsanstalten oder nach Abschnitt VII an andere Berggebäude zu entrichten haben, —  
die sämtlichen unter 1—4 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände der letzten 3 Jahre von den in §§ 48 bis 50 der Concursordnung bestimmten Zeitpunkten zurück gerechnet; —
- 5) die hypothekarisch auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Schulden nach ihrer Zeitfolge (§§ 433, 434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), darunter jedoch von Vorschüssen der in § 55 gedachten Art nur die Restitutionsrückstände aus den, nach Vorstehendem zu berechnenden letzten 3 Jahren;
- 6) Schulden, welche zum Betriebe oder zur Erhaltung des Berggebäudes durch Aufnahme von Darlehen, oder für Materialien, Arbeiten oder sonst contrahirt worden sind, ferner Gebühren und Verläge der Behörden für Verhandlungen, welche das Bergwerkseigenthum betreffen, und endlich diejenigen Schulden der in den vorhergehenden Classen locirten Art, welche in denselben nicht zur Befriedigung gelangt sind.